Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen rc. rc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn, allerhöchsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

# Wöchentliche Duisburgische Anzeigen.

7tes Stück.

Dienstag den 16. Februarii 1768.

## Abhandlung von der Veränderung der Menschen nach ihrem äusseren Zustande.

Betrachtungen, welche die Menschen über ihren Zustand anstellen, sind jederzeit von einem vorzüglichen und ausgebreiteten Nutzen. Nicht nur die grosse Reiche von Veränderungen, denen ein jeder Mensch in seiner innern Gestalt, täglich unterworfen ist, können dieses beweisen, da selbige sich selbst kennen zu lernen dienen: auch die Betrachtung des äusseren Wesens selbst, und die davon abhangende Verschiedenheiten, sind nicht ohne Nutzen; sich mit diesen zu beschäftigen muß angenehm seyn, zu sehen, wie aus dem unvollkommenen Bau des Cörpers eines Kindes nach und nach ein vollkommener Mensch entstehe, solcher aber auch durch das herannahende Alter wiederum geschwächt und unvollkommener werde, kan nur denen gleichgültig seyn, welche unter denen Gelehrten mit einer weitläuftigen Erkänntniß desjenigen, was ausser sie ist, nicht die wahre Wissenschaft einer Selbsterkenntniß verbinden wollen: welche die Natur kennen zu lernen, bemühet seyn, werden auch jederzeit beschäftiget, den Menschen auf alle Art bewundern, der das Haupt der Natur mit Recht kan genannt werden, unendliche Vorzüge, die der

Schöpfer dem menschlichen Geschlechte vor allen andern gegeben sind diesen die reichste Quelle, woraus lehrreiche Schlüsse von ihnen gemacht werden. Dieses ist die wahre und angemeine Gelahrtheit zu nennen. Ich werde mich jetzo mit diesen Veränderungen des äusserlichen Menschen kürzlich beschäftigen, so weit der eingeschränkte Raum dieser Blätter die Betrachtung auszudehnen erlauben wird.

Wenn Beobachter der Natur den Menschen ohne alle Vorurtheile betrachten, und nach richtigen Erfahrungen schliessen, so bemerken sie bey demselben vorzüglich zwey Haupttheile, aus welchen derselbe zu bestehen scheinet. Der erste so an und vor sich keine Kräfte und Vorzüge zeiget, so nur dadurch, daß er von dem andern Theile, seine Würcksamkeit erhält, Handlungen vornimmt, wird Cörper genennet; der andere, so alles in dem Menschen verrichtet, erhält den Nahmen der Seele. Diese Theile sind so genau mit einander verbunden, daß es auch denenjenigen, welche darauf Achtung geben, und welche durch wiederholten Fleiß eine Fertigkeit erhalten haben den gantzen Menschen zu beurtheilen, schwer fällt, einen von dem andern zu unterscheiden. Wir wollen eines jeglichen Eigenschaften so viel bemercken als es die Zeit erlauben wird. Der Cörper des Menschen hat sowol die allen andern Cörpern zukommende Eigenschaften, als viele ihm allein zukommende, ein jeder kleinerer Theil ist verschieden nach dem Nutzen so er stiften soll; daher ist der Mensch den Thieren vorzuziehen. Es hat also der Mensch einen Cörper der auf unendliche Art verschieden ist; obgleich wir nicht einsehen, was eigentlich der Grund dieser Verschiedenheit sey, da niemand bishero noch so weit gekommen ist, wissen wir doch, daß dieses sich also befinde. Hieraus entstehen die verschiedenen Arten von Menschen, in Ansehung der Cörper, von dem ich jetzt spreche. Ueberhaupt sind sie mit einem Cörper begabt der unwürcksam ist, der keine eigene Kräfte zeiget, der nur durch die damit auf eine unbegreifliche Art verbundene Seele handelt; allein ins besondere sind sie verschieden. Einige Beispiele werden dieses deutlicher machen, da aus solchen erhellen wird wie sehr man aus selbigen lehrreiche Grundsätze wird festsetzen können. Wir wollen die ersten aus dem zunehmenden und abnehmenden Alter der Menschen entlehnen und in der Folge von solchen einige anführen, welche mehr auf den vollkommenen Menschen können angewendet werden.

Sobald der gesunde Mensch, unter den Nahmen eines neugebohrnen Kindes entsteht, wird diese Verschiedenheit gar deutlich bemerket. Obgleich er gesund nach den Begriffen, so man davon hat, mit Recht kan genannt werden, obgleich bey demselben die genaueste Verbindung der Seele mit dem Cörper und in der gehörigen Ordnung sich zeiget, bemercket man hier die Wahrheit dieses Grundsatzes. Einen aus sehr schwachen Theilen bestehenden Cörper, findet man an demselben, einen Cörper, so kaum fähig ist die nothwendigsten Handlungen vorzunehmen, keine Festigkeit wird hier kenntbar, kaum sind diejenigen Theile, welche die Säfte desselben enthalten sollen, im Staude dieses zu thun, alles ist hier mit Recht unvollkommen zu nennen, unfähig zur Bewegung, unfähig auch nur die gemeinsten Handlungen auszuüben, ist hier das noch nicht gebohrne Kind verschieden von allen übrigen Arten der Menschen, selbst von dem neugebohrnen Kinde. Dieses, so wenig es auch an Alter zugenommen hat, giebt uns ein neues Bild von der Verschiedenheit der Menschen. Ein neuer Zuwachs vermehret hier diejenige Fähigkeiten, welche in dem noch nicht gebohrnen Kinder so unvollkommen seyn; schon ist hier ein veränderter Zustand der Kräfte, der Handlungen, der Bewegungen, nach und nach werden die Füsse zum gehen, die Hände zum angreiffen, die anderen Theile des Cörpers zu andern wichtigen Verrichtungen fähig: dieses war nicht in dem erstern Beispiele, wie sehr ist es eben nach von selbigen verschieden. Noch mehr bemerket man den Fortsatz dieser Veränderungen, wenn aus dem nun durch die Reihe der Jahren zugenommenen Kinde ein Knabe entstehet; dieser stellet mit einen mehr in die Länge ausgedehnten Cörper, das Bild eines mit mehrern festen Theilen begabten Menschen dar, hier ist schon mehr vollkommener Umlauf der Säfte verbunden mit der auf die gehörige Art eingerichteten Festigkeit der solche enthaltenden Theile, harte Knochen trift man hier an wo vorher weichere Knörpel

pel statt gefunden haben; vollkommener zu Handlungen des Cörpers als das neugebohrne Kind bewegt sich der Mensch unter dem Nahmen eines Knaben und ist dadurch von neuem verschieden. Nur der in denen Jahren des Jünglings sich befindende Mensch übertrift diesen und der daher entstehende Mann. Wenn jener mit weit reiferen Kräften der äussern Sinne, mit einem vollkommenen Bau des Cörpers, mit einer Fähigkeit zu allen cörperlichen Handlungen mit neu erhaltenen Vermögen sein Geschlecht fortzupflantzen den Knaben bey weiten übertrift; so erhält dieser vor jenen den Vorzug durch noch in grössern Maasse überkommene Vollkommenheit seines Cörpers, so er auch überhaupt genommen, eine lange Reihe von Jahren geniesset. Diß ist alsdann der vollkommene Mensch, so weit Vollkommenheit bey demselben statt findet. Hinreichend zu allem demjenigen fähig, was er als Mensch leisten soll, ist er mit Kräften begabet, so die Stärcke eines erwachsenen Menschen erfordert, alle seine Theile sind feste.

(Die Fortsetzung künftig.)

---

Revidirtes und erweitertes Edict und Reglement der Königl. Giro- und Lehnbanquen zu Berlin und Breslau. De Dato Berlin den 29. October 1765.

Dritte Fortsetzung.

Art. 22. Die Vollmachten, so Unser Banco Directorium ertheilet, sollen das erstemal, zum Nutzen Unserer Banco, mit einem Friderichs d' or gelöset werden, und demnächst jährlich, bey Wiedereröffnung der Banquen, mittelst Zahlung eines halben Friderichs d' or, erneuert werden müssen.

Art. 23. Wann jemand, der auf die Art. 21. vorbeschriebene Art, keinen constituiret hat, statt seiner, etwas abzuschreiben, durch Kranckheit verhindert würde, selbst nach der Banco zu gehen, so kann er nur den Banco Schreibern solches anzeigen lassen, welche ihm dann den Banco-Knecht zusenden werden, um die Banco-Assignationes aus seinen Händen zu empfangen, wofür dem Banco-Knecht 6 Gr. für jede Assignation bezahlet werden sollen.

Art. 24. Der, oder diejenigen, so von ihrem Folio mehr abschreiben lassen wollen, als sie würcklich noch darauf zu gute haben, sollen für ihr Versehen, wann das abzuschreiben verlangte Sur plus bis 50 Pfund Banco gehet, eine Geldbusse von 1 Pfund Banco erlegen; Wann aber sothanes Sur plus die Summe von 50 Pfund Banco übersteiget, noch überdies 3 pro Cent Strafe von der gantzen zu viel aßignirten Summe bezahlen.

Art. 25. Wer ein Folium in Unseren Banquen nehmen will, soll für die ersten Unkosten Unserer Banco, ein für allemal Einen Friderichs d'or, hiernächst aber für jedes Folium, so aus 20 Posten bestehet, Ein Pfund Banco zahlen, und wird man am Ende des Jahres, das letzte Folium, wenn es auch gleich erst angefangen, für ein volles rechnen.

Art. 26. Wir verbieten allen und jeden, nachzuforschen, wie viel ein anderer auf sein Folium zu gute habe; Auch soll niemand von denen Banco-Schreibern sich unterstehen, solches zu offenbaren, weder durch Worte, Zeichen, oder Schrift, bey Verlust ihrer Bedienungen, und bey denen Strafen, die Meyneidige zu erwarten haben. Zu dem Ende sollen sie, bey Antretung ihres Amtes, besonders schwören, daß sie alle die Geschäfte, die sie als Bediente der Banco unter Händen haben werden, als das gröste Geheimniß mit in ihre Grube nehmen werden.

Art. 27. Alle Gelder in Unseren Banquen, sollen nicht können mit Arrest beleget werden. Wann aber einer öffentlich falliret, so soll dessen Saldo denen sämtlichen Creditoren zum Besten, auf Requisition der Richter, anheim fallen.

Art. 28. Zur Erleichterung des Commercii Unserer Unterthanen, sind auch bey beyden Unseren Giro Banquen, zu Berlin und Breslau, eine Lehn-Banco angeleget worden, welche aus einer Disconto Casse und Lombard bestehet. Diese werden Wir fernerhin aus Unseren eigenen Fonds fourniren, und von dem Directorio der Banquen dirigiren lassen.

Art. 29. Diese beyden Comtoirs der Lehn Banco, sollen ausser Sonn- und Fest-Tagen, täglich von 9 Uhr des Morgens, bis um 1 Uhr des Nachmittags offen seyn.

Art. 30. In dem Disconto-Comtoir wird man künftighin nur solche Wechselbriefe discontiren, die höchstens nur zwey Monath zu laufen, und drey Giranten haben. Selbige können von Einländern auf Fremde, von Fremden auf Einländer, oder von Ausländern auf Ausländer, gezogen seyn, und wird man bey den Disconto-Comtoirs, in Absicht ihrer, eben der Vorsicht sich bedienen, dergleichen unter Banquiers gebräuchlich ist, nemlich, daß man diejenigen Wechselbriefe, welche noch nicht acceptiret seyn werden, zur Acceptation schicken wird, und im Fall letztere nicht erfolget, soll derjenige, der solche negociret haben wird, gehalten seyn, wegen Sicherheit der Zahlung, Caution zu stellen. Bleibt hiernächst die Zahlung aus, und der Wechsel kommt mit Protest zurück, so soll sofort hierauf Rechtlicher Art nach, ohne Ansehen der Person, des Rangs und Characters, der persöhnliche Arrest verhänget werden.

Uebrigens wird das Discontiren, allemal gegen Ein 3tel pro Cent Zinsen p. Monath geschehen.

Art. 31. Weil dem Disconto-Comtoir die genaue Ausrechnung der Tage, bey denen zu discontirenden Wechseln, gar zu viele Arbeit verursachen würde, so wird man nur bey dem discontiren, bis auf Ein 4tel Monath rechnen, solchergestalt, daß, wenn der Verfall-Tag inclusive der Respect-Tage, auch nur einen Tag den vierten Theil eines Monaths überschritte, so soll dieser eine Tag, gleich wiederum als ein 4tel Monath gerechnet werden.

Art. 32. Gleichergestalt werden die Disconto-Cassen und Lombards, auf zwey Monath, und gegen Ein 3tel pro Cent Zinsen p. Monath, auf Gold und Silber in Barren, Stangen, und Gold-Sand, desgleichen auf Gold- und Silber-Geschirre, jedoch nie unter dem Werth von 400 Pfund Banco, auch auf fremd gemüntztes Gold und Silber, Gelder vorschiessen, und zwar

Auf Gold in Stangen von 21 a 24 Karat Gehalt p. jede Marck fein,
Ein Hundert und Fünfzig Pfund Banco.
• dito • • von 16 a 21 Karat Gehalt p. jede Marck fein,
Ein Hundert Acht und Viertzig Pfund Banco.
Auf Gold von geringerem Gehalt, p. jede Marck fein,
Ein Hundert und Viertzig Pfund Banco.

Den Gehalt des gemüntzten Goldes wird man folgendergestalt rechnen:

Portugiesen ]
Guinées } a Zwey und Zwantzig Karat.
Souverains ]
Alle Species Ducaten, ausgenommen die Türckischen und Rußischen, a Drey und Zwantzig Karat 6 Græn.
Louis nef oder Schild-Louis d'or ] a Ein und Zwantzig Karat
Alte Louis d'or ] 7 Græn.
Braunschweigische 5 Rthlr. Stücke a Ein und Zwantzig Karat 8 Græn.

Auf Silber-Barren.

Von 12 bis 16 Loth Gehalt für jede Marck fein Mean Pfund 14 Groschen
• 6 = 12 = • • Acht Dreyviertel Pfund •
Von geringerem Gehalte • = Acht Pfund •

Den Gehalt des gemüntzten Silbers wird man folgendermassen bestimmen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Feine Zwey Drittel Stücke a • = | Fünfzehn Loth | 15 | Græn. |
| Species-Thaler a • • • • | Vierzehn Loth | 2 | • |
| Reichs-Thaler auf dem alten = = | Vierzehn = = | = | |
| Ordinaire alte Zwey Drittel-Stücke = • | Eilf = | 17 | • |
| Piasters = = = = = | Vierzehn = | 9 | = |
| Französische Laub-Thaler = = = | Vierzehn = | 9 | = |
| Alte Louis blanc = = = | Vierzehn = | 11 | = |

desgleichen wird man auch auf Jouwelen, gegen Ein Drittel pro Cent Zinsen p. Monath, auf zwey Monath Gelder anleihen.

I. Sa-

I. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Ad instantiam Buschkühlschen Curatoris Concursus, soll der zum Concurs gehörige ein Morgen und eine grosse Ruthe Erbeland ohnweit Wehringsen zwischen der Wittiben Chyr. Lohne und Lohgerber Hermsen Lande im Blumenfelde gelegen, welche zu 67 Rthlr 30 stbr. gewürdiget worden, in Terminis den 29 Februarii, 30 Martii und 29 April a. c., allemahl Vorm. um 10 Uhr, an gewöhnlicher Stadtgerichtstube öffentlich verkauffet werden; Lusttragende Ankäuffer können sich dahero zur gesetzten Zeit einfinden, und ihren Vortheil suchen. Soest beym Königl. Stadtgericht den 1 Februarii 1768.

Ad instantiam des Joh. Dercksen in Vormeer, und übriger Creditoren, soll das denen Eheleuten modo Wittiben Scheffen Bilgen angehörige, in Goch in der Voßstrasse gelegene Wohnhaus, welches von vereydeten Werksverständigen auf 615 Rthlr 30 st. Edictmässigen Geldes gewürdiget worden, in 3 legalen Terminis, als den 13 Februarii, 12 April, des Nachm. um 4 Uhr auf der Stadtwaage in Cleve, und den 10 Junii 1768, Nachmittags um 3 Uhr, in den 3 Cronen zu Goch, pro obtinendo judicato öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden. Lusttragende belieben sich also hiebey einzufinden, und ihren Vortheil zu suchen. Zugleich werden Creditores, so an diesem Hause etwas zu fordern haben, Kraft der zu Cleve, Goch und Cranenburg angeschlagenen Edictal-Citationen, verabladet, sich dieserhalb binnen 9 Wochen, längstens aber in termino præjudiciali den 5 Martii 1768, am Königl. Landgericht zu melden, und solche gehörig zu justificiren, sonst aber zu gewärtigen, daß Acta für beschlossen angenommen, und mit publication der Präclusions-Urthel verfahren werde. Uhrkundlich unserer eigenhändigen Unterschriften und beygedrucktem Landgerichts Insiegel Cleve den 5 December 1767.

[LS.] Sethmann. Rittmeier. Römer.

Zu Wesel soll das Sternemannsche Haus mit Maltzse und dahinter liegendem kleinen Garten, in der Niederstrasse nächst Wittibe Krepke und Owerweg gelegen, so 493 Rthlr, 30 stbr Edictmässig Geld taxiret worden, den 19 Martii, 14 Maji und 9 Julii a. c., vorm Königl. Landgericht daselbst ad instantiam des Rendanten der armen Studenten, öffentlich verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdann einzufinden. Wesel im Landg. den 22 Januarii 1768.

Auf Instantz der Wittiben von Marle soll des Brandweinbrenners Hemsing-Haus zu Wesel in der Claverblattsteege zwischen dem Hause der Lutherischen Gemeine und dem Frenzischen Hinterhause gelegen welches, 127 Rthlr 30 stbr taxiret worden, vorm Königl. Landgericht zu Wesel, den 12 Martii, 7 Maji und 2 Julii a. c., öffentlich verkauft werden. Kauflustige belieben sich alsdann einzufinden. Wesel im Landg. den 16 Jan. 1768.

Ad instantiam des Herrn Cammer-Secretarii Bartels, soll pro obtinendo judicato, die dem Jac. Janssen Deutz allhier angehörige, in der grossen Strasse gelegene beyde Wohnhäuser, welche auf 1500 Rthlr und resp. 700 Rthlr taxiret worden, und wovon derselbe das eine selbst, das andere aber der Herr Præceptor Schmitz bewohnet, in 3. von beyden Theilen also beliebten Terminen, als den 4 Februarii, 4 Martii, und 11 April 1768., allemahl des Nachm. um 4 Uhr, auf der hiesigen Stadtwaage publice plus licitanti, verkauffet werden. Lusttragende wollen sich also hiebey einfinden und ihren Vortheil suchen. Zugleich werden Inhalts der in Cleve, Goch und Cranenburg angeschlagenen Citationen alle und jede Creditores, so an diesen beyden Häusern ein dingliches Recht, oder Forderung haben, breitern Inhalts obbemeldter Patenten edictaliter, verabladet, ihre Gerechtsame binnen 9 Wochen, längstens aber in Termino sub præjudicio præfixo den 19 Martii a. c., am Landgericht mit untadelhaften Documentis oder sonst rechtsbehöriger Art nach sub pœna præclusi, vorzubringen und zu justificiren. So geschehen Cleve im Landgericht den 5 Januarii 1768.

Die Erbgen. des verstorbenen Webermeisters Henr. Holtcamp wollen ihr bishiezu bewohnte, auffm Heydberg zwischen dem Wachthause und Peter Kuhenen gelegene Behausung den 3ten und 24 Februarii dieses, allemahl des Nachm. um 3 Uhr auf der Stadt-Waag zu Cleve, öffentlich verkauffen; Kauflustige können sich alsdann einfinden. Auch

müssen

müssen dieienige, so gerechtsame Forderungen an dem. Erblasser haben, sich vor dem letzten Term. bey den Erben melden, sonsten ihre Forderung verlustig gehen wird. Cleve den 30 Jan. 1768.

Op den 17 February a. c., sal Jacob Becken tot Venraey verkopen eenige Slag. Eyckeboomen.

Tot Groefrath sullen den 18 February a. c., publice met den Stokkenslag 's mo. gens ten 8 uuren verkocht worden veele Nummers Eycke - groote - ende dicke alle bequaem. Boomen, soo tot Timmer - als Brandhoud, staende aldaer aen het Draecken - Erf.

Tot Straelen sal den 17 February a. c., Joannes op Coors, op den Raethuyse met brandende Kersse laeten verkopen synen Kaet, een Morgen Land, eenen Bemt, e. eene nieuwe getimmerde Schuyre, alle in 't Dam onder Straelen geleegen.

Aen het Sevelen sullen den 23 February 's Morgens om 10 uuren publyck ver. kocht worden, op Neufkens, eenige opgaende Boomen ende Brandhoud. Aldekerck den. Febr. 1768.

Zu Meurs stehet ein sehr grosses modernes, aufs beste eingerichtete, und auf der Marckt gelegene, durchgehends mit aufschiebenden Rahmen versehene Haus, worin 7 Zimmern in 3 Etages, worunter ein recht schöner grosser Saal, sodann drey Söllers über einander, nebst zwey Küchen, schönen Kellers, doppelter Einfahrt, Stallung, für we. nigstens 4 Pferde, und eine gerade gegen über liegenden Scheune von 3 Etages, worinn wohl 3 Wagens gesetzet werden können, zu verkauffen. Wer Lust hat, selbiges aus der Hand zu kauffen, kann sich bey dem Herrn Hofrath und Oberempfänger Engelbert alda melden, als welcher zu Treffung des Kaufs alles mögliche beytragen, und denselben durch favorable Conditiones zu facilitiren suchen wird.

Wer schön altes Eichen - Rahmholtz, Balcken, trockene, dicke und ordinaire Na. bäume, Eichen, Elmen - und Belweyden - Bretter, gewässerte trockene Aren, Krümmer und allerhand Sorte Bauholtz zu kauffen Lust hat, kann sich beym Meursischen Postamt, beym Herrn Kaufmann Peter Looß oder beym Herrn Johann Cleve zu Creveld, melden, und fernere Nachricht erwarten.

De Eerw. Heere Verstraelen Pastor tot Hamont, is van intentie, om eenige Slaage. Eyken opgaande Boomen publyk met den Stockslag aan den Meestbiedenden te verkoopen, staande onder de Heerlykheid Helden, zullende den dag van Verkoopinge by nadere pro. clamatie bekent gemaakt worden. Helden den 25. Jan. 1768.

Des entwichenen Coloni Kempers zu Meckingsen, Soester Boerde, immobilair Ver. mögen, als 4 Morgen Erbeland, am Meckinger Soestwege, welche nach Abzug der Lan. per Morgen zu 50 Rthlr., mithin überhaupt zu 200 Rthlr. und die daran befindliche Fet. tungen, inclusive der daran stehenden 107 Stück Weidenbäume zu 17 Rthl. 7 sbr. und 1 Morgen 10 und 3 4tel Graberuthen Erbpachts Land, wie auch an dessen übrigen 3 Morgen Pachtlande befindlichen Fettungen, so zu 2 Rthlr. 15 sbr. ästimiret worden, soll in den Creditorum auf den 23. Febr., 30. April und 28. Junii 1768. publice verkaufet werden, auch werden alle dieienige, welche daran oder sonsten an dem discusso Kempers ex quocun. que capite Spruch oder Forderung haben, hiemit sub poena perpetui silentii verabladet, ihre gerechtsame in terminis præfixis beym Königl. Großrichter zu Soest zu justificiren; gleich wird der Discussus selbst hiemit peremptorie citiret, sich sodann persönlich zu sta. ren und die Forderungen mit denen Creditoren cum Curatore zu liquidiren, oder zu gewär. tigen, daß wider denselben in contumaciam erkant und die von denen Creditoren liquidirte Forderungen vor liquid und gestanden auf und angenommen werden solle. Soest in Judi. Regio den 19. Dec. 1767.

Ad instantiam derer Freyherrn v. Waerst, v. Palland & Consorten ad causam un. der den Freyherrn v. Beverförde zu Werries, soll pro obtinendo judicato des letzten freyadelichen Guths Böninghausen cum Ap- & dependentiis, welches nach dem jährlichen Ertrage ad 4 pro Cent auf 4743 Rthlr 45 st. ästimiret, in Terminis den 19 April, Julii und 5 October Vorm. um 9 Uhr auf der Landgerichtsstube zu Unna, öffentl. ver. kauft

uft werden. Käuffere können sich alsdann einfinden, und vor das höchste Gebot s Zuschlages gewärtigen. Diejenige aber, so darauf einigen rechtlichen An- nd Zuspruch zu haben vermeinen, werden Kraft dieses, peremtorie citiret in Terminis n 1 und 29 Martii, und 26 April c., ihr habendes Recht durch unwiedersprechliche Do- umenta oder sonst rechtlicher Art zu bewähren, oder zu gewärtigen, daß sie von diesem uth und dessen Kaufschilling ab, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Da der zweyte und dritte Verkaufs-Termin des freyadelichen Hauses Landthau- n den 14 Januarii und 15 April 1768, Vorm. um 10 Uhr, beym Landgericht zu Al- ena abgehalten werden soll; so wird wiederhohlend bekannt gemacht, daß zu obgedachtem reyadelichen Hause und Rittersitz Landhausen viele Berechtigkeiten in der Marck und de- en herumliegenden Bergen und Waldemeyen, auch von der Jagdt, Schäffereyen, Tau- enflugt rc. sodann viele Ländereyen, Berge, Wiese und Gärten; imgleichen verschiedene Baurenhöfe mit denen darzu gehörigen Ländereyen, Bergen, Wiesen und Gärten, als Berghofs, Wiemanns, Platthaus, Kempers und Schmidts zu Landhausen, sodann Gin- elshofe zu Delinghofen, gehörig sind, welche und noch andere darzu gehörige Pertinen- ien und Berechtigkeiten sämtlich bey der Taxe aufgeführt worden, und dieses Verzeichnis nd Taxe jederzeit beym Landgericht eingesehen, allenfalls auch den Liebhabern auf Ver- angen in Abschrift mitgetheilet werden kan. Wornach sich also Kaufliebhabere zu achten nd in letzterm gedachtem Termino den Zuschlag beym höchsten Gebot zu gewärtigen haben. ltena im Landgericht den 1 December 1767.

Zufolge der zu Emmerich und Sevenar angeschlagenen Subhastations-Patenten soll ad nstantiam des Nonnen-Conventus zu Huissen die dem Johan de Vries zustehende zu Broes- en in der Lymers gelegene und mit denen darunter gehörigen Ländereyen auf 1738 Gulden 15 sbr. holl. gewürdigte, so genannte Briesen Kathstätte am Donnerstag den 14. April, 16. Junii und 18. Augusti a. c. jedesmal des Nachm. um 2 Uhr am Hause des Gastwirts Ver- heyen zu Sevenar von Commißions-wegen feilgebotten, und in ultimo termino dem Meist- bietenden zugeschlagen werden. Emmerich den 15. Jan. 1768.

Zu Emmerich soll das denen Eheleuten Paul Goossens zugehörige, in der Wollen- weberstrasse gelegene Häußgen, sub Nro 237, mit einem ausser dem Lewthor situir- ten Stückgen Land, wovon Ersteres auf 46 Rthlr, das andere aber auf 25 Rthlr ge- würdiget ist, in 3 Terminen, nemlich den 21 Martii, 30 Maii, und 1 Augusti a. curr, jedesmahl Nachm. Glocke 2, in der Stadtwaage daselbst, publice angehangen, und in ulti- mo termino dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

II. Citatio Edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Nach Vorschrift der Ordnung im Codice Fridericiano wird den gesamten Ereditoren des Krieges-Raths Melm zu wissen gethan, daß zur Erklärung über den nachgesuchten drey jährigen Indult und eventualiter ad liquidandum & justificandum credita, terminus ultimus & præclusivus auf den 10. Mart. a. fut. vor der Regierung sub pœna perpetui silentii anberaumt sey; weshalb denn Ereditoren oblieget, zeitig vor dem Termino einen der Re- gierungs-Advocaten mit Vollmacht und Instruction auf beyde Fälle zu versehen. Cleve im Regierungs-Rath den 10. Dec. 1767.

Auf die ad instantiam der Jungfer Maria Helena von Dungeln erlassene Edictal- Citation und derer des Endes zu Xanten, Ringenberg und hieselbst affigirter Proclamatum, müssen alle diejenige, so an ihrer ohnlängst verstorbenen Mutter der verwittibten v. Dun- geln, gebohrne Margaretha Antonia de Weiler einige Ansprache oder Forderungen for- miren können, solche binnen 9 Wochen peremtorischer Frist, längstens aber den 23 Febr. 1768 des morgens um 10 Uhr, vorm Magistrats Gericht hieselbst einbringen und justifici- ren, im widrigen Fall diejenige, so sich nicht gemeldet, und in ipso termino ihre Ansprüche nicht justificiret haben werden, zu gewärtigen, daß sie mittelst einer Præclusiv-Sententz abgewiesen und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden wird, wohingegen sie son- sten, in so weit sie ihre Forderung in dicto termino justificiren, ihre vollkommene Befrie- digung zu gewärtigen haben. Rees im Magistrats-Gericht den 15 December 1767.

Ingefolge

Ingefolge hier zu Wesel, Xanten und Essen affigirten Edictal-Citation müssen alle und jede, welche an der Mo- und immobilair- Nachlassenschaft der neulich hieselbst verstorbenen Elisabeth Hagenbolt modo verehelicht gewesenen Feldkamp etwaige Forderung und Ansprache, ex quocunque capite solche auch herrühren mögten, zu haben vermeinen, solche innerhalb 9 Wochen und zwarn längstens den 5 Martii 1768, sub pœna perpetui silentii & præclusionis anzeigen, und vor hiesigem Landgericht verificiren. Da auch nach Anzeige der Erben der Elisabeth Hagenbolt sich unter derselben Nachlassenschaft verschiedene Pfänder vorgefunden haben, deren Eigenthümer wegen fehlender Nachricht ungewiß sind, so werden besonders diejenige, welche daran Recht und Ansprache haben, hiedurch mit edictaliter verabladet, um sich innerhalb obbestimmter Frist ebenfals zu sistiren, und ihr Eigenthums-Recht an besagten Pfändern zu dociren, in dessen Entstehung sie ebenfals durch Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gänzlich damit abgewiesen und die Pfänder denen Meistbietenden öffentlich verkauft werden sollen. Wesel im Landger. den 28 December 1767.

Es hat der Hr. Commißions-Rath Rappard einen in der Unaschen Feldmarck bey dem Königlichen Saltzwerck zum Königsborn gelegenen Baulands-Kamp von dem Hrn. David Davidis zu Dortmund vor 80 Louis d'or erkaufet; alle und jede, so an erwehntem Stück einen rechtlichen An- und Zuspruch zu haben vermeinen, werden hiemit peremtorie abgeladen ihre habende Forderung in terminis den 26. Febr., 25. Mart. und 23. April cnrr. vorm. Königl. Landgericht zu Unna sub pœna perpetui silentii zu justificiren; massen nach Verlauf dieser Frist vorged. Hr. Ankäufer damit zum Hypothequen-Buch eingetragen werden soll.

Zu Schwelm ist über das Vermögen der Wittiben und Erben Casp. von den Eichen Concursus Creditorum eröfnet. Auch werden alle und jede, so an ermeltem Vermögen einigen Anspruch zu haben vermeinen, ad liquidandum & justificandum innerhalb 9 Wochen, längstens aber den 29 Martii a. c., vorm Königl. Gericht in Schwelm, hiemit sub pœna perpetui silentii verabladet.

## III. AVERTISSEMENT.

Da zufolge erlassenen Circularis vom 26ten Febr. a. p. die Königl. Untergerichte, Justiz-Magistrate und Jurisdictiones auch Stifts- und Capituls-Gerichten die Continuation derer Edicten sich anzuschaffen verbunden sind; So wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß solche Sammlungen der Edicten bey dem Bothenmeister Gesselman im Hamm zu bekommen seyn. Cleve im Regierungs-Rath den 21. Januarii 1768

Ingefolge Sr. Königl. Majestät wiederhohlten allergnädigsten Declaration werden einländische Kaufleute so wohl, als insbesondere auch auswärtigen Entrepreneues und Fabricanten, welche Dimet, und Bomesin-Fabriquen anzulegen Lust haben, hiedurch abermeit eingeladen, dergleichen Fabriquen in hiesigem Hertzogthum Cleve zu etabliren, und ihnen dabey die Versicherung ertheilet, daß denenjenigen, welche sich deshalb bey der Krieges- und Domainen-Cammer, oder den Steuerräthen und Magisträten melden werden, nicht nur alle nöthige Beyhülfe und Erleuchterung wiederfahren, sondern auch denen Fremden und Ausländern, ausser den Genuß der Edict-mäßigen Freyheiten und Vortheile, den vorkommenden Umständen nach, noch besondere Vorzüge und Assistence angedeyhen soll. Cleve den 24 Jan. 1768. K. P. Clev-Märckische Krieges- und Domainen-Cammer.

Auf allergnädigsten Königl. Befehl de Dato Berlin den 24 Decembris a. prät. werden alle und jede, welche Lust haben etliche 60 Morgen holl. von der Duisburger Heide uhrbar zu machen, invitiret, sich bey dem Herrn Krieges-Commissario und Waldmeister Kalckhof hieselbst anzugeben, welcher dazu die nähere Anweisung geben wird. Gleichwie denn auch dergleichen Entrepreneurs ausser denen Edictmäßigen Beneficien, sich auch mögliche Assistence von Magistrats wegen zu versprechen haben. Duisburg den 2ten Februarii 1768.

# Anhang
## Der Wöchentlichen Duisburgischen Anzeigen.
### 7tes Stück.
### Dienstag/ den 16 Februarii 1768.

IV. Sachen, so zu verkauffen ausserhalb Duisburg.

Die Eheleute Henr. Brands zu Nitterden, wollen ihr daselbst an der Landstrasse, halb Weegs Cranenburg gelegene Guth, die Weisse Raabe genannt, bestehend aus Haus, Scheune, Ländereyen, Wiesen, Gärten und halb Gewächs, welches zur Wirthschaft, so bis hiezu darin getrieben, sehr wohl eingerichtet ist, in zwey Terminen den 13 Februarii und 5 Martii a. c., allemahl Nachm. um 3 Uhr auf der Stadtwaage zu Cleve, anhangen, und im letzten final verkauffen; Kauflustige können sich alsdann einfinden, auch die Vorwarden beym Criminal-Rath und Regierungs-Advocat Hn. Hopmann in Cleve, vorhero einsehen.

De Koopmann Johan Jacob De Haen te Cleve, will verkopen zyn Woonhuys in de Gasthuysche Straet sub Nro 781 onlangs nieuw herbout, seer wel ingerigt om den Wynhandel te exerceeren, het bestaedt in schoone Onder- en Boven-Kaemers, een royale Kelder, een Achterhuys met Keuken, een Foeselbranderye met alle Toebehoore, Maltmaekery met Este om te droogen, item een groote Schuire met Paerde- en Beeste-Stalle, mede ingereght tot een Steyfselmaekery beneffens de Gereetschappe die daertoe noodig zyn, den Kooper kan ook van Verkooper goede Onderigting krygen soo wel in de Brandery als ook in de Steyfselmaekery. Item een rojale Achterplaets met een vry Opvaert en Mistplaets, de eerste Termyn zal weesen den 13 February en den 2den en laesten den 27 February 1768, nae de Middag ten twee uuren op de Stedtswaege te Cleve; de Voorwaerden konnen alle Daege by Verkooper ingesien worden; ymand ook geneegen synde deselve uyt de Hand te kopen, konnen zich hoe eer hoe liever by den Eygenaer, die het Huys selver bewoont, melden, en zich favorable Conditien bedingen.

Paulus Deyssmans in Raeyen is van intentie an de Meestbiedende te verkoopen anderhalve Morgen Bouwland ende eenen halven Morgen Bembd, de dag sal naeder door Kerken-publicatie bekend gemakt worden.

De Heer Advocat Pollman te Emmerich zal qq. in twee terminen, den 18. Febr. en 3den Maart a. c. te Sevenaer ten Huyze van Mons. Verheyen in de roote Leeuw ydesmals namiddags om 2 uuren uytveylen en final verkoopen, twee fraaye Weidens, de Bulleemen genoemt, naast malkanderen in het Sevenaarse Broek tegen over de Bemmen geleegen.

Es soll ein dem Rötger Diergart zugehöriges Pferd in Termino den 18. Febr. Nachm. 2 Uhr auf hiesiger Königl. Landgerichtsstube dem Meistbiethenden öffentlich verkauft werden. Bochum im Landgericht den 4. Febr 1768.

Am 18. c. soll eine Kiste mit Frauen-Kleider des Nachm. beym Königl. Förster Hensen zu Aesberg, dem Meistbiethenden öffentlich verkauft werden.

Der Haken-Hof, welcher an der Graft unter Repelen, Fürstenthum Meurs gelegen, soll stück- oder parceelsweise auf den 19. curr. verkauft werden; die Liebhabere konnen sich an besagtem Tage des Morgens um 9 Uhr auf Haken-Hof einfinden und ihren Vortheil suchen; auch stehet denen lusttragenden Ankäuferen frey, vorhero die Vertheilung und Conditiones bey dem Justizrath Vom Hofe gratis einzusehen, Meurs den 6. Febr. 1768.

Auf nähere Instantz des Hrn Hofraths Leyendecker wider die verwittibte Freyfrau von Syberg zu Vörde sollen zu vollziger Erhaltung des Judicati folgende Stücke öffentlich verkauft werden, 1) eine Welbe, den Gransen Schlag genannt, 2 Morgen 510 Ruthen, taxirt

zu 832 Rthlr. 10 sbr; 2) eine dito, die Altena, 4 Morgen 388 Ruthen, zu 1356 Rthlr. 48 sbr. gewürdiget; 3) eine dito, der Henacker, 1 Morgen 295 Ruthen, ästimiret zu 295 Rthlr.; sodann 4) noch an Bau- und Weideland auch Strauchwerck 17 Morgen 231 Ruthen, zu 2691 Rthlr. angeschlagen; wer dazu Lust hat, kan sich in terminis den 19. Jan. den 15. Martii und 10. May a. f. Vorm. um 9 Uhr auf der Landgerichtsstube in Dinslaken einfinden. Zugleich werden alle diejenige, welche an vorged. Parcelen einiges Recht oder Ansprache zu haben vermeinen mögten, peremtorie verabladet, längstens in tertio termino ihre Forderungen durch glaubhafte Documenta zu verificiren oder zu gewärtigen, daß sie damit præcludiret werden sollen. Die verwittibte Freyfrau von Syberg wird zugleich ad videndum distrahi hiemit citiret. Dinslaken im Landgericht den 16ten Nov. 1767.

Den 9 Martii a. c., sullen uyt Syner Majesteyts Vluynboschen in het Gelderse eene Partey groote en schwaere schrantzen, als oock het Holz van de Hegge om den Opholdar Bosch in 't Meursische, opentlyk verkogt worden; die daertoe gaedinge hebben konnen hun ten voorsz, Daege 's Morgens om 9 uuren aen het Foersterhuys invinden. Konnende van nu af aen, in Oogenschyn genoomen worden, mits den Foerster Buchhorn gelast is deselve aen de Liefnebbers aentewysen. Meurs den 2. February 1768.

Ad instantiam des Hrn. Regierungs-Raths Herlet soll pro obtinendo judicato contra die Wittwe Gantesweiler, derselben in der Herrlichkeit Friemersheim gelegenes Haus und Guth, so zu 2795 Rthlr. Cassen-mässiger Münze gewürdiget worden, den 19. Mart. a. c. zum 3ten und letzten mahl publice distrahiret werden; Lusttragende können sich alsdann ohnweit der Koelve am Wirthshause, die Trompet genannt, so unter der Herrlichkeit Friemersheim gehöret, Morgens um 9 Uhr einfinden, zugleich werden alle diejenige, welche einige Prætension ex quocunque capite selbige auch herrühre, an obged. Guth zu haben vermeinen, nochmahlen, sich vor Ablauf des letzten Termins bey dem Landgericht Friemersheim sub pœna præclusi zu melden; imgleichen die Debitricin, Wittwe Gantesweiler, ad videndum distrahi dahin verabladet. 800 Rthlr. sind im 1sten Termin bereits darauf gebotten. Meurs im Landgericht Friemersheim den 25 Jan. 1768.

Zu Hagen, soll ad instantiam des Hn Senatoris Mallingkrodt, die dem Hn Prediger Petersen abgepfändete 2 Kühe, ein Bett, 4 zinnerne Schüsselen, 8 Tellers und ein Coffre, den 1 Martii Vorm. um 10 Uhr, beym Konigl. Landgericht publice verkauft werden.

Der Herr Förster Knop zu Sonsbeck, will seine in dasiger Stadt Feldmarck gelegene Ländereyen und Gärten den 16 dieses, und 1 Martii, allemahl Nachm. um 2 Uhr unter Assistence des Magistrats verkaufen; Liebhabere können sich alsdann zu Rahthause einfinden, und die daran etwas zu fordern haben, sich melden.

Zu Creyfeld soll den 20 Februarii schön gefärbtes Kameelgarn, Siet und dergleichen, so zum Schroterschen Credit-Wesen gehöret, in Schroters Hause daselbst, verkauft werden; wozu sich Kauflustige einfinden können.

Ad instantiam der Erbgenahmen von Quadt wider den Freyherrn von Vercken Stockum, soll die dem letztern zuständige ohnweit dem Hause Stockum gelegene und gegen 4 pro Cent zu 6950 Rthlr eydlich ästimirte Weyde, der grosse Plack genannt, Terminis den 18 Februarii, 21 April und 27 Junii 1768, allemahl Vorm. um 10 Uhr auf der Landgerichtsstube zum Hamm, publice verkauffet werden. Die Taxe und Vorwarden sind beym Landgerichts-Assessore Herrn Bielefeld einzusehen; diejenige aber, so an diesem Pertinentz einigen Anspruch ex quocunque capite es auch sey, zu haben vermeinen, müssen solchen Inhalts der hieselbst, Unna und Wehren angeschlagenen Proclamarum längstens auf den 21 April 1768, Vorm. um 10 Uhr nach Maaßgebung der Ordnung beym Landgericht zum Hamm angeben und daselbst sub pœna præclusi liquidiren. Hamm im Landgericht den 7 December 1767.

V. Sachen, so zu verpachten in Duisburg.

Den 18 Februarii soll aufm Rahthause hieselbst, Morgens um 10 Uhr, die in hiesigem Gasthause befindliche ledige Cammer und Söllern auf 6 oder 12 Jahre verpachtet

werden; auch soll der darunter befindliche schöne Keller zum 2ten mahl alsdann wieder mit auf den Schlag kommen.

VI. Sachen, so zu verpachten und zu verdingen ausserhalb Duisburg.

Da zur Erbverpachtung der in- und vor Rees gelegenen beyden Windmühlen, wovon die erstere von Steinen, die letztere aber von Holtz ist, Termini Licitationis auf den 11, auch 25 Februarii, und 10 Martii a. c., Vorm. um 11 Uhr, auf der hochl. Krieges- und Domainen-Cammer zu Cleve angesetzt sind; so werden Erbpachts-Lustige hiedurch eingeladen, sich in Terminis auf ged. hochl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, die Vorwarden daselbst einzusehen und ihr Gebot ad Protocollum zu geben. Rees den 27 Januarii 1768.

Bey der Märckischen Krieges- und Domainen-Cammer-Deputation soll das bey der Stadt Schwerte belegene Domainen-Stück, der Lielekamp genannt, welches zur Weide, oder auch zum Feldbau, mit Nutzen gebrauchet werden kan, in terminis auf den 20. Febr. 6ten und 20. Martii c. Vorm. um 10 Uhr öffentlich in Erbpacht ausgesetzet und darauf licitiret werden, welches dem Publico hierdurch bekannt gemacht wird; und können die Conditiones bey der Deputation angesehen werden. Hamm den 5. Febr. 1768.

Zu Meurs soll der wiederum gantz neu belegte Rathhaus Söller verpachtet werden, wozu Terminus auffm Rathhause den 19 Febr. c., Vorm. um 10 Uhr angesetzet; Es können Liebhabere sich coram Magistratu alsdann einfinden, auch vorhero die Conditiones beym Secretario Scheffen Neckelmann einsehen, nicht weniger den Söller selbst in Augenschein nehmen.

Te Emmerik hebben zich den 5. Febr. geene aanneemelyke Liefhebberen tot den Transport der Koolen van Gahlen gevonden; weshalf tot het overneemen van deezen Transport op favorable Conditien eenen 2den Termyn op den 26. Febr. is aangesteld, waarin de Lusthebbende zich konnen invinden en hun voordeel zoeken. Emmerik den 5. Febr. 1768.

VII. Sachen, so verkauft in Duisburg.

Es hat der Schuhmacher, Meister Kessel, einen vorm Marien-Thor zwischen Meister Luschey Garten und Ovenius Stück Land, gelegenen Garten, an die Eheleuthe Joh. Fried. Ludwigs ausfreyer Hand, frey und unbeschwert, verkauft. In zeit 6 Wochen, a dato, müssen sich diemelden, so etwas daran zu fordern haben mögten.

Nachdem die Frau Wittibe Arnold Hartwecks am 21 November a. p., durch den Meister Casp. Philips von denen Eheleuten Joh. Christian und Sara van Walsum, mit Consens derselben Vatters und resp. Schwiegervatters den binnen dieser Stadt auffm Bleeck neben Schnurans Erbe käuflich gelegenen Garten meistbietend um eine gewisse Kaufsumme erstanden; Als werden auf Anstehen bemelter Frau Ankäufferin alle und jede, welche an obbeschriebenem Garten einiges Recht, Spruch und Forderung, aus welchem Grunde es auch immer seyn wolle, zu machen vermeinen, hiedurch von Gerichts wegen verabladet, sothane prætensa a dato publicationis innerhalb 6 Wochen gehörig anzuzeigen und zu justificiren, sonsten nach Ablauf gedachter Frist, auf immer zu schweigen. Duisburg, den 8 Januarii 1768. Tuckermann.

VIII. Gelder, so zu verleyhen ausserhalb Duisburg.

225 Rthlr. kommen um Ostern von Minorennen-Geldern ein, welche gegen Hypothequen-Ordnungs mässige Sicherheit renthbar wiederum ausgethan werden sollen; diejenige, welche solche Gelder besagtermassen renthbar verlangen, können sich bey den Hr Apothequer Trappen in Meurs melden.

IX. Citatio edictalis Creditorum ausserhalb Duisburg.

Zufolge der hieselbst und zu Rees angeschlagenen Edictal-Citations-Patenten müssen diejenige, welche an der unter dem Richteramt Emmerich, zu Brasselt belegenen, denen Eheleuten Wilhelm von Zutphen zubehörigen Kathstätte, die Schwaan genannt, und den dabey bishero gebaueten Ländereyen ad 14 Morgen 71 Ruthen, als welche nicht jederzeit zur Kathstätte gehörig gewesen, sondern von verschiedenen Leuten besonders angekauft sind: nemlich

1) ein Stück der Doetshável, so nach der Carte fol. 32. No. 34. drey Morgen 465 Ruthen groß ist; 2) der Elversche Kamp, nach der Carte fol. 41 No. 130. 4 Morgen 8 Ruthen groß. 3) ein Stück Land, groß nach der Carte fol. 43. No. 63. 572 Ruthen. 4) Ein Stück, welches nach der Carte fol. 39. No. 39. einen Morgen 186 Ruthen groß. 5) Beniers Kathstätte, fol. 44. No. 134. groß 486 Ruthen. 6) Ein Stuck, in der Carte fol. 39. No. 38. mit einem Morgen 312 Ruthen angesetzet. 7) Ein Stuck Land, groß nach der Carte fol. 44. No. 73. 69 Ruthen. 8) Ein Stuck Land, zufolge der Carte fol. 44. No. 78. 594 Ruthen groß. 9) Ein Stück, so nach der Carte fol. 45. No. 12. 306 Ruthen groß ist, einigen An- und Zuspruch vermeinen zu haben, ihr Recht, aus welchem Grunde es auch herrühren mögte, innerhalb 9 Wochen, und zwaren längstens am Sonnabend den 27. Febr. a. fut. des Vorm. Glocke 11 am Rathhause in Emmerich justificiren, gestalten sie sonsten præclusionem & impositionem perpetui silentii zu gewärtigen haben.

Henrich Wilh. Neuhaus hat an Clemens Heide sein Guth zu Spielbring, mit allem Zubehör, erblich verkauft; Alle diejenige, welche an vorgedachtem von Clemens Heide gekauftem Spielbrings Guth also Recht und Forderung zu haben vermeinen, werden hiemit und Kraft dieses öffentlichen Patents edictaliter citiret, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in Termino den 19 Februarii 1768 beym Königl. Landgericht zu Hagen, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu justificiren.

X. AVERTISSEMENT.

Zu der geringen Nachlassenschaft des neulich an der Beeck tod gefundenen Bernd Bremer, welcher seit einigen Jahren in hiesigem District sich aufgehalten, hat sich einer Jan Wilh. Bremer und Elis. Bremer aus Hamminckel, welche sich für dessenthalbe Geschwister ausgeben, gemeldet; da nun zur Beybringung der erforderlichen Qualification terminus auf den 9 Mertz allhier im Landgericht angesetzet worden; so werden diejenige, welche sich als nähere Erben zu qulificiren vermeinen, verabladet in solcher Frist sich mit denen gehörigen Beweisstücken zu melden, massen nach dessen Ablauf niemand weiter damit gehöret werden soll. Xanten im Königl. Landger. den 3. Febr. 1768.

Zu Essen hat der Weinhändler Hr Joh. Kock eine Eßigbrauerey angelegt; er verspricht eben so guten, weissen und saueren Eßig, als aus Holland zu haben, die Fässer sollen auch Hollandische Maaße halten. Da viele Freunde seyn, welche Fässer haben, so dienet zur Nachricht, daß der Eßig ohne Faß kostet die halbe Ohm 2 Rthlr. 10 sbr., ein Ancker halb so viel, ein halb Ohmfaß 35 sbr. ein Anckerfaß 25 sbr; es kan demnach ein jeder mit oder ohne Faß bedienet werden. Es versteht sich von selbst, daß die Freunde, welche ihre eigene Fässer haben, solche Fässer übersenden, welche wohl conditioniret und nicht stinckend seyn, sonst können solche bey der Fabrick nicht angenommen werden. Essen den 25. Jan. 1768.

Es ist allhier in dem Dorf Hattrop vor 4 Wochen, ein fremd geblicht braunes Mutterpferd, ohngefehr 12 jährigen Alters von 13 Hand hoch und einen schlechten alten Zaum anhabend, laufend gekommen, wozu sich bis hiehin kein Eigenthümer gemeldet; besagter Eigenthümer wird also hiedurch abgeladen, binnen 14 Tage sich zu diesem Pferde zu qualificiren; massen es demselben, gegen Erstattung des Futtergeldes und Kosten, abgefolget, sonst aber dem Meistbietenden verkaufet werden soll. Soest beym Königl. Stadtger. den 5. Feb. 1768.

Naedemael de Landmeeter en Architects-Plaatse in de Graffschap Zuprhen, door de Dood van G. Ravenschot vacant geworden, nog niet wederom beset is; zoo word hiermede geadverteert, dat jemand de vereiste bequamheeden hebbende en hiertoe genegen zynde, zich kan addresseeren aen de Cancellerie der Heeren Gedeputeerden in de Stad Zuprhen.

Diejenigen, so an dem Lehnderschen Budel noch einige Prætension haben mögten, müssen sich baldigst bey denen Erben und Vormündern deshalb melden; wer auch noch an diesen Budel etwas zu entrichten hat, muß solches mit dem fordersamsten abführen, damit den Erben und Unmündigen kein Aufenthalt in ihrer Theilung verursachet werde. Cleve den 1. Febr. 1768.

Diese Anzeigen sind zu bekommen beym Königl. Preuss. Addres-Comtoir zu Duisburg und bey allen Postämtern, das Stuck für 6 Pfenning.